

Änderungen der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

RRB vom 21. März 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 10a, 10b, 10c, 10d, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹⁾, Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1986²⁾ sowie § 15 Absatz 4 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993³⁾

beschliesst:

1. Änderungen

Ziffer 1 lautet neu:

1. Zweck

Diese Richtlinien regeln die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)⁴⁾.

Ziffer 3 lautet neu:

3. Aufgaben der Umweltschutzfachstelle

Das Amt für Umwelt als Umweltschutzfachstelle ist insbesondere zuständig für:

1. die Ausarbeitung von Stellungnahmen zuhanden der zuständigen Behörde soweit dies vom Gesetz oder diesen Richtlinien vorgesehen oder von der zuständigen Behörde gewünscht wird;
2. die Beratung des Gesuchstellers bei der Voruntersuchung, bei der Festlegung des Pflichtenheftes sowie bei der Ausarbeitung des Berichtes über die Umweltverträglichkeit;
3. die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten (UVB) zuhanden der zuständigen Behörde;
4. das Einholen der Stellungnahmen der weiteren Amtsstellen des Kantons, benachbarter Kantone oder des Bundes, welche sich zu den Umweltauswirkungen des Projektes zu äussern haben.

¹⁾ SR 814.01.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 711.15,

⁴⁾ SR 814.01.

Wenn es für die Beurteilung erforderlich ist, kann das Amt für Umwelt Fachleute für Expertisen beiziehen.

Ziffer 6 wird aufgehoben.

Ziffer 8 lautet neu:

8. Bewilligung nach Artikel 21 UVPV

In der Regel tritt die Projektleitung in Absprache mit der zuständigen Behörde mit weiteren Bewilligungsbehörden in Kontakt und fordert sie bei UVP-pflichtigen Vorhaben zur Stellungnahme im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 auf. Bei Anlagen, die einer Rodungsbewilligung bedürfen, ist die kantonale Forstbehörde für die Anhörung des Bundesamtes zuständig.

Ziffer 9 lautet neu:

9. Abstimmen auf das Leitverfahren

Die zuständige Behörde hat das Gesuch nach den Vorschriften über das massgebliche Verfahren im Amtsblatt und im Publikationsorgan der Standortgemeinde öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist insbesondere auf die Durchführung einer UVP und die Offenlegung des Berichtes hinzuweisen.

Das Amt für Umwelt verfasst vor der öffentlichen Auflage einen vorläufigen Beurteilungsbericht. Dieser wird in der Regel jedoch nicht öffentlich aufgelegt.

Das Amt für Umwelt verfasst auf Anfrage der zuständigen Behörde einen definitiven Beurteilungsbericht, wenn im massgeblichen Verfahren umweltrelevante Einsprachen eingehen.

2. Anhang

Der Anhang der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung lautet neu wie folgt:

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagetyp ^a	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
11.1	Nationalstrassen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der allgemeinen Linienführung und die Art der zu errichtenden Nationalstrassen (Art. 11 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11). 2. Stufe: Genehmigung des generellen Projektes durch den Bundesrat (Art. 20 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11). 3. Stufe: Plangenehmigung durch das Departement (Art. 26 Abs. 1 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11; AS 1999 3071).		
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 – SR 725.116.2)		kant. Nutzungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)		kant. Nutzungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22	Gemeinderat Baubehörde

Nr.	Anlagetyp ^a	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
			RPG)	

*) Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagetyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a).

12 Schienenverkehr

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht	Kantonales Recht	
		massgebliches Verfahren	massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 4 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen – SR 742.31; Art. 5 und 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen – SR 742.101)	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: a. <i>SBB</i> Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Beschlussfassung über den Bau neuer Eisenbahnstrecken (Art. 4 Abs. 3 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen – SR 742.31). b. <i>Konzessionierte Bahnunternehmungen</i> Beschlussfassung durch den Bundesrat betreffend die Erteilung der Konzession (Art. 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen – SR 742.101). 2. Stufe: Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957; SR 742.101; AS 1999 3071).		
12.2	Andere Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien) – im Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Millionen Franken oder – die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagetyp entsprechen	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957; SR 742.101; AS 1999 3071).		

13 Schifffahrt

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
13.1	Hafenanlagen für Schifffahrtsunter- nehmungen des öffentlichen Ver- kehrs	Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (Art. 8 Abs. 1 BG vom 3. Okt. 1975 über die Binnenschifffahrt; SR 742.31; AS 1999 3071).		
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen		1. Stufe: Kant. Gestal- tungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessge- wässern		2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Baubehörde
13.4	Schaffung von Wasserstrassen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Generelle Projektierung durch den Bundesrat 2. Stufe: Detailprojektierung		

14 Luftfahrt

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
14.1	Flughäfen	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, LFG vom 21. Dez. 1948; SR 748.0; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsregle- mentes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG ^a).		
14.2	Flugfelder (ausgenommen Heli- kopterflugfelder) mit mehr als 15'000 Flugbewegungen ^{b)} pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 LFG; SR 748.0; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsregle- mentes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG ^a).		

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
14.3	Helikopterflugfelder mit mehr als 1'000 Flugbewegungen ^{b)} pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 LFG; SR 748.0; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG ^{a)}).		

a) Erfolgt das Plangenehmigungsverfahren zusammen mit dem Verfahren zur Genehmigung des Betriebsreglementes oder wird nur eines der beiden Verfahren durchgeführt, so gilt dies auch für die UVP.

b) Als Flugbewegung zählt jede Landung und jeder Abflug; Durchstartmanöver zählen als zwei Flugbewegungen.

2 ENERGIE

21 Erzeugung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
21.1	Einrichtungen zur Nutzung von Kernenergie, zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Bearbeitung und Lagerung von Kernmaterialien	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 12 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 – SR 732.1). 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 15 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003).		
21.2	* ¹⁾ Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von – mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern – mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern – mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Gemeinderat / Regierungsrat Baubehörde
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr			

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht massgebliches Ver- fahren	zuständige Be- hörde
21.3	*) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW		<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Konzessionsverfahren (Art. 38 BG vom 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRG] – SR 721.80) 2. Stufe: Kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Kantonsrat / Regierungsrat Regierungsrat
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth		Konzession (§ 54 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 [GWBA]) *	Kantonsrat / Regierungsrat
21.5	...			
21.6	*) Erdölraffinerien		1. Stufe: Kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Regierungsrat Baubehörde
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle		Konzession (§ 54 GWBA)	Kantonsrat / Regierungsrat
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind.		2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Baubehörde

*) Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a).

*) Bis zur Rechtskraft des GWBA §14 Wasserrechtsgesetz

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
22.1	Rohrleitungen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Okt. 1963 (RLG – SR 746.1), für die eine Plangenehmigung erforderlich ist	Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 2 Abs. 1 RLG).		
22.2	Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 16 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902; SR 734.0; AS 1999 3071).		
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50'000 m ³ Gas bzw. 5'000 m ³ Flüssigkeit enthalten		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Gemeinderat Baubehörde

3 WASSERBAU

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften		Konzession (§ 54 GWBA)	Kantonsrat / Regierungsrat
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³			

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersi- cherheit)			

4 ENTSORGUNG

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
40.1	Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 12 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 – SR 732.1). 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 15 ff, Kernenergiegesetz vom 21. März 2003).		
40.2	Kernanlagen zur Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen sowie zur Konditionierung oder Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen			
40.3	...			
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m ³		1. Stufe: kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
40.5	Reaktordeponien		2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Baubehörde
40.6	Reststoffdeponien			
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr		1. Stufe: kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Regierungsrat Baubehörde
40.8	Zwischenlager für mehr als 5'000 t Sonderabfälle			
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten		Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat

5 LANDESVERTEIDIGUNG

51 Bundeseigene Anlagen

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
50.1	Waffen-, Schiess- und Übungs- plätze der Armee	Plangenehmigung durch das Eid- genössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes vom 3. Feb. 1995; SR 510.10; AS 1999 3071).		
50.2	Logistik-Center	Plangenehmigung durch das Eid- genössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10; AS 1999 3071).		
50.3	Militärflugplätze	Plangenehmigung durch das Eid- genössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10; AS 1999 3071).		
50.4	Anlagen und Objekte der Armee, die einem in diesem Anhang be- schriebenen Anlagetyp entsprechen	Plangenehmigung durch das Eid- genössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10; AS 1999 3071).		

6 SPORT, TOURISMUS UND FREIZEIT

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
60.1	Seilbahnen mit Bundeskonzession	Plangenehmigung (Art. 3 Abs. 1 Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006 – SR 743.01).		
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schnee- sportgebieten		kant. Gestal- tungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5'000 m ² für Schneesportan- lagen			
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m ² beträgt			
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribü- nenanlagen für mehr als 20'000 Zuschauer			
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besucher pro Tag			
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern		Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen		Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat

7 INDUSTRIELLE BETRIEBE

Nr.	Anlagetyp ^a	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
70.1	*) Aluminiumhütten			
70.2	Stahlwerke			
70.3	Buntmetallwerke			
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Ver- hüttung von Schrott und Altmetallen			
70.5	Anlagen mit mehr als 5'000 m ² Betriebsfläche oder einer Produkti- onskapazität von mehr als 1'000 t pro Jahr zur Synthese von chemi- schen Produkten			
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapa- zität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutz- mittel-, Biozid- und Arzneimittel- wirkstoffen		Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produkti- onskapazität von mehr als 10'000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach Anla- getypen Nrn. 70.5 und 70.5a		Sofern kein Gestaltungsplan nötig; Baube- willigung (Art. 22 RPG)	Baubehörde
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerka- pazität von mehr als 1000 t			
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken			
70.9	Schlächtereien und fleischverarbei- tende Betriebe mit einer Produkti- onskapazität von mehr als 5'000 t im Jahr			
70.10	Zementfabriken			
70.10a	Belagswerke mit einer Produktions- kapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr			
70.11	Glashütten mit einer Produktionska- pazität von mehr als 30'000 t im Jahr			
70.12	Zellstoff- (Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50'000 t im Jahr			
70.13	...			

Nr.	Anlagetyp ^a	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
70.14	Spanplattenwerke			

*) Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagetyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a).

8 ANDERE ANLAGEN

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha		Vorprojekt (§ 47 Bodenverbesserungsverordnung)	Regierungsrat
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha		Vorprojekt (§ 47 Bodenverbesserungsverordnung)	Regierungsrat
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienenden Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m ³		Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat
80.4	Anlagen zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV vom 7. Dez. 1998, SR 910.91		Baubewilligungsverfahren (§ 38 ^{bis} und § 46 PBG)	Bau- und Justizdepartement
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m ²		Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m ³			

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Be- hörde
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 durchgeführt werden soll (SR 814.912)		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat

3. Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinien treten am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie unterliegen nicht dem Einspruchsrecht des Kantonsrates.